

16. 1. Ergreift die Nichtigkeit eines vom Verkäufer mit Erfolg wegen Betrugs angefochtenen Kreditkaufs auch das dingliche Erfüllungsgeschäft?

B.G.B. §§ 123, 142.

2. Kann ein bloßes Putativgeschäft vom Konkursverwalter angefochten werden?

R.D. § 30.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1908 i. S. E. (Bekl.) w. H. Konkurs (Kl.). Rep. VII. 30/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Weißgerbermeister H. aus A. hatte am 16. Mai 1906 in G. von der Beklagten durch mündlichen Vertrag Felle gekauft; der Preis betrug 5837 M und sollte durch zwei Akzente des Käufers gedeckt werden. Die Ware war am 22. Mai 1906 bei dem Käufer in A. eingegangen. Am 1. Juni 1906 wurde Konkurs über das Vermögen des Käufers eröffnet. Vorher hatte sich am 28. Mai im Auftrage der Beklagten, die inzwischen ungünstige Nachrichten über den Käufer erhalten zu haben behauptete, der Buchhalter der Beklagten, B., in A. eingefunden. Er nahm von den übersandten Fellen den größeren Teil wieder an sich und brachte sie zur Beklagten nach G. zurück; über den Hergang bei der Rückherlangung dieser Felle durch B. war Streit unter den Parteien. Die Akzente hatte die Beklagte nicht erhalten. Mit der vorliegenden Klage forderte der Konkursverwalter Herausgabe der zurückgenommenen Felle. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Herausgabe und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme, die Beklagte müsse sich so behandeln lassen, als habe sie die ihr von

B. zurückgebrachten Felle durch ein mit dem Gemeinschuldner geschlossenes Rechtsgeschäft wiedererlangt, dessen Inhalt die „Stornierung des Kaufvertrags und der erfolgten Eigentumsübertragung“ gewesen sei; dieses von dem Berufungsgerichte so bezeichnete „Putativgeschäft“ sei aber von dem klagenden Konkursverwalter rechtswirksam gemäß § 30 Nr. 1 Halbsatz 1 R.D. angefochten, woraus sich bei Anwendung des § 37 R.D. die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der in der Berufungsinstanz geforderten Summe ergebe.

Nun hatte aber die Beklagte geltend gemacht, sie habe nur wiedererlangt, was ihr Eigentum war, da die Veräußerung an den Gemeinschuldner von ihr wegen Irrtums und Betrugs angefochten worden, die Übereignung an den Gemeinschuldner also (§ 142 B.G.B.) als von Anfang an nichtig anzusehen sei. Ist dies richtig, so ist selbstverständlich für die von dem Konkursverwalter auf § 30 R.D. gegründete Anfechtung des „Stornierungsgeschäfts“ kein Raum; eine nichtige Übereignung bedarf nicht der „Stornierung“, um ihre Wirkung zu verlieren, sie ist von selbst ohne Wirkung; die „Stornierung“ und damit auch deren Anfechtung wäre also gegenstandslos. Wollte man aber etwa als Gegenstand der von dem Konkursverwalter geltend gemachten Anfechtung nicht eine durch das „Stornierungsgeschäft“ erfolgte Rückübertragung des Eigentums, sondern die durch dieses Geschäft erfolgte Rückübertragung des Besitzes der Felle auf die Beklagte ansehen, so würde dem hierauf gestützten Anspruch auf Herausgabe der Felle wiederum das Eigentum der Beklagten und ihr hieraus fließendes Recht auf den Besitz (§ 985 B.G.B.) entgegenstehen; die die Verteidigung gegenüber der Besitzklage einschränkende Vorschrift des § 863 B.G.B. hätte hierbei nicht Platz zu greifen, weil es sich bei jenem Anspruche des Konkursverwalters eben nicht um die, allerdings ebenfalls erhobene, aber schon durch das Berufungsgericht verworfene, Besitzklage (§§ 858, 861 B.G.B.), sondern um die Rückgewährforderung aus § 37 R.D. handeln würde.

Das Berufungsgericht hat nun die von der Beklagten behauptete Anfechtung der Veräußerung als berechtigterweise und wirksam erfolgt unterstellt; es nimmt jedoch an, daß in diesem Falle zwar das Grundgeschäft, der Kaufvertrag, nicht aber auch das Erfüllungsgeschäft, der dingliche Übereignungsvertrag, der Nichtigkeit verfallen würde. Aus dieser Auffassung ergibt sich dann die vom Berufungsrichter nicht

ausdrücklich ausgesprochene, aber seiner Entscheidung ersichtlich zugrunde liegende Folgerung, daß die Felle nicht einem Aussonderungsrechte der Beklagten (§ 43 R.D.) unterlagen, sondern als Eigentum des Gemeinschuldners zur Konkursmasse gehörten, und daß der Beklagten nur ein persönlicher Herausgabeanspruch auf Grund der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 B.G.B.) zustand, den sie in Geld umgekehrt (§ 69 R.D.) als Konkursforderung anmelden mochte. Allein die Auffassung des Berufungsrichters wird, zum mindesten für den mit unterstellten Fall der Anfechtung wegen Betrugs, der Rechtslage nicht gerecht.

Richtig ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zwischen dem den konkreten Rechtsgrund einer Veräußerung enthaltenden, die Verpflichtung zur Erfüllung begründenden obligatorischen Geschäfte, dem sog. Kausalgeschäfte, und dem „abstrakten“, von jenem Rechtsgrunde völlig losgelösten, seine Geltungskraft aus sich selbst schöpfenden sachenrechtlichen Erfüllungsgeschäfte scharf unterscheidet. Diese Unterscheidung tritt in einer Reihe von Bestimmungen, deren Ausführung hier nicht erforderlich ist, deutlich zutage. Aus ihr folgt aber keineswegs, daß von Willensmängeln des Grundgeschäfts das Erfüllungsgeschäft nicht zugleich mitergriffen sein könne. In der Literatur sind in dieser Hinsicht verschiedene Meinungen laut geworden, auf die im einzelnen einzugehen hier nicht der Ort ist. In neuester Zeit ist sogar mit beachtenswerten Gründen (Schreiber in Gruchot's Beiträgen Bd. 52 S. 515 fig.) die Ansicht vertreten worden, daß ein die Anfechtung begründender Willensmangel (§§ 119 fig. B.G.B.) stets mit dem Kausalgeschäfte auch den dinglichen Vertrag ergreife, so daß auch dessen Nichtigkeit die Folge der Anfechtung sei. Ob man so weit gehen darf, mag auf sich beruhen. Jedenfalls ist bei dem Käufer, der durch arglistige Täuschung den Verkäufer zum Abschlusse des Kaufvertrags bestimmt (§ 123 B.G.B.), die Absicht regelmäßig nicht auf die bloße Erlangung des obligatorischen Erfüllungsanspruchs aus dem Kaufvertrage gerichtet, sondern gerade unmittelbar auf Erlangung der Kaufsache. Dieser Absichtsrichtung auf seiten des Täuschenden entspricht die Richtung des Willensmangels auf seiten des Getäuschten. Der Verkäufer würde die kreditweise verkaufte Ware sicher nicht liefern, wenn er nicht noch unter dem feinen Willen bestimmenden Einflusse der arglistigen Täuschung über die Zahlungsfähigkeit des

Käufers stände. Wäre dies nicht der Fall, hätte vielmehr der Verkäufer inzwischen die Täuschung erkannt, und lieferte er gleichwohl, so könnte von einer Anfechtung auch nur des Kaufgeschäftes nicht die Rede sein, weil alsdann in der Erfüllung die Bestätigung läge (§ 144 B.G.B.).

Indem also der Berufsungsrichter die berechtigterweise erfolgte Anfechtung des Kaufgeschäftes wegen Betrugs unterstellt, unterstellt er damit notwendig zugleich, daß der Betrug zur Zeit des Erfüllungsgeschäftes noch fortgewirkt, daß er auch den auf dieses Geschäft gerichteten Willen der Beklagten bestimmt hat. Nur unter ganz besonderen, bisher nicht ersichtlichen Umständen würde man bei der angegebenen Sachlage zu der Annahme gelangen können, daß die Beklagte zu dem dinglichen Erfüllungsgeschäfte nicht ebenso wie zu dem Kaufvertrage durch die unterstellte arglistige Täuschung bestimmt worden sei. Sind Umstände solcher Art nicht festzustellen, dann ergibt sich aus der begründeten Anfechtung wegen Betrugs auch die Nichtigkeit des dinglichen Übereignungsvertrags. Daß dieses Ergebnis, zu dem übrigens ein anderer Senat des Berufsungsgerichts in einer auf Revision durch Urteil des Reichsgerichts vom 29. Mai 1908, Rep. VII. 322/07, aufrecht erhaltenen Entscheidung ebenfalls bereits gekommen ist, den Bedürfnissen des redlichen Verkehrs entspricht, wird sich kaum bezweifeln lassen. Da aber die begründete Anfechtung wegen Betrugs zwar behauptet, aber bisher noch nicht festgestellt, sondern nur unterstellt ist, so mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zum Zwecke der noch erforderlichen tatsächlichen Erörterungen in die Berufsungsinstanz zurückverwiesen werden.

Für den Fall, daß das Berufsungsgericht auch nach erneuter Verhandlung zur Verneinung der Nichtigkeit des dinglichen Vertrags gelangen sollte, würde aber, wie schon jetzt bemerkt werden mag, die Beurteilung der Beklagten mit der ihr in dem angefochtenen Urteile gegebenen Begründung gleichwohl nicht haltbar sein. Unter einem „Putativgeschäft“ kann nur ein Rechtsgeschäft verstanden werden, dessen Bestehen zwar von den Beteiligten oder einem von ihnen angenommen wird, das aber in Wahrheit nicht besteht. Wäre also, wie in dem angefochtenen Urteile durch die Anwendung jenes Ausdrucks wenigstens wiederum unterstellt wird, anzunehmen, daß ein Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners, durch welches die Beklagte die

Felle wiedererlangt hätte, nicht vorliege, so könnte von einer Anwendung des § 30 Nr. 1 Halbsatzes 1 R.D. nicht die Rede sein; denn die Anfechtung auf Grund dieser Gesetzesvorschrift setzt ein Rechtsgeschäft voraus, das nicht lediglich in der Einbildung der Beteiligten besteht, sondern das wirklich eingegangen und im Verhältnisse zwischen den Beteiligten auch wirksam ist, und dem nur „den Konkursgläubigern gegenüber“ (§ 29 R.D.) die Wirksamkeit entzogen werden soll.“